

Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr.45/1998, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 53/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 11. Ausnahmen“ die Wortfolge „§ 11a. Form der Ansuchen“, nach „§ 22. Europaschutzgebiete“ die Wortfolge „§ 22a. Sonderbestimmungen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie“ und nach „§ 53. Übergangsbestimmungen“ die Wortfolge „11. Abschnitt § 54. Bezugnahme auf Richtlinien“ eingefügt.

2. § 2 Z 3 lautet:

„3. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2000, einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes,“

3. Dem § 3 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABI. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42.

(11) Vogelschutz – Richtlinie ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABI. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9.“

4. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Für streng geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 1 sind folgende Maßnahmen verboten:

1. das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten dieser Pflanzen in deren natürlichem Verbreitungsgebiet,
2. der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Pflanzen.

Der Schutz dieser Pflanzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile und gilt für alle Lebensstadien.

(2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 2 dürfen nur in beschränktem Ausmaß gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben, entfernt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken, zu sammeln oder abzuschneiden. Unter dem persönlichen Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stengel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfasst werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.

(3) Für streng geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 1, mit Ausnahme der Vögel, sind folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,

5. der Besitz, das Halten, der Handel oder der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
6. der Transport im lebenden Zustand.

Diese Verbote gelten für alle Entwicklungsstadien der Tiere.

(4) Für geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 2, mit Ausnahme der Vögel, gelten die Verbote des Abs. 3 während der Paarungs- und Brutzeit. Für bestimmte Entwicklungsformen kann der Schutz in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 eingeschränkt werden.

- (5) Für streng geschützte und geschützte Vögel sind folgende Maßnahmen verboten:
1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
 2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung eines lebensfähigen Bestandes erheblich auswirkt,
 3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
 4. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier auch in leerem Zustand,
 5. das Halten von Vögeln, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen,
 6. der Verkauf von lebenden oder toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(6) Die Verbote gemäß Abs. 5 Z 6 gelten nicht für die in Anhang III Teil 1 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, wenn die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung geeignete Maßnahmen vorsehen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten des Anhanges V der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist. Solche geeigneten Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und deren Nutzung,
3. die Regelung der Entnahmeperioden und/oder der Entnahmeformen,
4. Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten,
5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkaufes von Exemplaren und
6. das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten oder die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

5. § 11 Abs. 2 bis 9 lautet:

„(2) Von den Verboten des § 10 oder von den in der gemäß § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung vorgesehenen Verboten zum Schutz des Lebensraumes, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen bewilligen:

1. zu Forschungs- und Lehrzwecken, zum Zweck der Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
2. zum Schutz wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder zur Erhaltung von Biotopen,
3. zur Verhinderung erheblicher Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
4. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des

Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände oder

6. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- oder Pflanzenarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(3) Bei einer absichtlichen Beeinträchtigung (wie insbesondere beim Fang, der Haltung, dem Sammeln oder beim Abschuss) streng geschützter oder geschützter Vögel im Sinne der Verbote des § 10 Abs. 5 oder bei einer absichtlichen Beeinträchtigung ihrer geschützten Lebensräume, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen nur aus nachstehenden Gründen bewilligen:

1. zu Forschungs- und Lehrzwecken, zum Zweck der Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren,
2. zum Schutz wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen,.
3. zur Verhinderung erheblicher Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
4. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
5. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder
6. um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung von Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

In diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 2 und Abs. 3 kann nur dann erteilt werden, wenn:

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz – Richtlinie gibt und
2. der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten oder einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen.

(5) Der Erhaltungszustand einer Art ist dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind und voraussichtlich auch weiter vorhanden sein werden.

(6) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von Tieren zulässig ist, ist die Verwendung folgender nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel verboten:

1. Für Säugetiere:

- a) als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere,
- b) Tonbandgeräte,
- c) elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können,
- d) künstliche Lichtquellen,
- e) Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden,
- f) Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen,
- g) Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler,
- h) Sprengstoffe,
- i) Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind,
- j) Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind,
- k) Armbrüste,
- l) Gift und vergiftete oder betäubende Köder,
- m) Begasen oder Ausräuchern und
- n) halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

2. Für Fische:

- a) Gift,
- b) Sprengstoffe.

(7) Die Entnahme, der Fang oder das Töten von Tieren unter Verwendung von Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen ist verboten.

(8) Der Bewilligungsbescheid hat erforderlichenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel,
2. die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen zugelassen werden oder
3. die Kontrollmaßnahmen.

(9) Von den Verboten des § 10 Abs. 5 Z 6 können Ausnahmen für die in Anhang III, Teil 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Vogelarten für deren Vermarktung mit Beschränkungen genehmigt werden, wenn die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden. Die Genehmigung ist erst nach Konsultation der Kommission der Europäischen Union zu erteilen. Die Behörde hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch vorliegen."

6. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Form der Ansuchen

§ a. (1) Ansuchen gemäß § 11 sind schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Beschreibung der geplanten Maßnahme,
2. gegebenenfalls Lageplan, Baupläne, aktuelle Grundbuchsabschrift und schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist,
3. Angaben gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 und
4. Unterlagen aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der betroffenen Art vermieden, auf einen geringen Umfang beschränkt oder ausgeglichen werden können.

(2) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der in Abs. 1 aufgezählten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht."

7. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen des Arten- und Biotopeschutzprogrammes (§ 15) sind Überwachungsmaßnahmen des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in Anhang IV lit. a der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie genannten Tierarten vorzusehen, sowie erforderlichenfalls Untersuchungs-, Kontroll- oder Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweils betroffene Art hat."

8. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Aussetzen nicht heimischer Tiere oder das Einbringen nicht heimischer Pflanzen bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde, wenn eine Beeinträchtigung eines Biotoptyps im Sinne der §§ 7 ff oder heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erwarten ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Landschaftshaushalt nicht beeinträchtigt wird."

9. In § 17 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge: „Aufstellen oder Benützen von Zelten," durch die Wortfolge „Campieren, das Aufstellen und Benützen von" ersetzt.

10. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 Z 1 können bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmten Flächen weder der Landschaftshaushalt noch die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft wesentlich beeinträchtigt werden.“

11. § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

„2. die Errichtung von Anlagen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen sowie die Änderung solcher Anlagen, sofern das äußere Erscheinungsbild oder die Funktion der Anlage wesentlich verändert wird, und

3. der Aufstau, die Verlegung und die Ausleitung eines naturnahen Oberflächengewässers sowie die Vornahme von Grabungen und Aufschüttungen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen.“

12. In § 18 Abs. 2 Z 3 wird nach der Wortfolge: „mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm“ folgende Wortfolge eingefügt: „ , die sie einzeln oder in gebündelter Form erreichen,“.

13. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Anzeigen gemäß § 19 Abs. 1 sind schriftlich einzubringen. Den Anzeigen sind die in § 20 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 aufgelisteten Unterlagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen.“

14. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Folgende Gebiete sind von der Landesregierung durch Verordnung zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Biotopen oder wild lebender Tierarten oder wild wachsender Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu Europaschutzgebieten zu erklären:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie und
2. Gebiete zur Erhaltung wild lebender Vogelarten im Sinne der Vogelschutz — Richtlinie.

15. Im § 22 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz — Richtlinie sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn dies zur Sicherung des Überlebens und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet erforderlich ist.“

16. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Sofern die Verordnung nach Abs. 1 nicht anderes bestimmt, kann die Naturschutzbehörde einzelne Eingriffe bewilligen, wenn die geplante Maßnahme einzeln und auch im Zusammenwirken mit anderen bei der Naturschutzbehörde beantragten Maßnahmen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt.“

17. § 22 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme zwar eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Europaschutzgebietes vor störenden Eingriffen.“

18. Dem § 22 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Bewilligung gemäß Abs. 6 oder Abs. 8 erteilt, so sind erforderlichenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Art. 3 ff der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.“

19. § 22 Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Soweit eine Beeinträchtigung einer prioritären Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder einer Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten ist, ist eine Bewilligung gemäß Abs. 6 nur zu erteilen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(9) Für Europaschutzgebiete, die auch zum Naturschutzgebiet oder zum Nationalpark erklärt wurden, gelten für die Bewilligung von Eingriffen die jeweiligen Bestimmungen für Naturschutzgebiete bzw. für Nationalparks.“

20. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

Sonderbestimmungen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie

„§ 22a. (1) Für die Bereiche:

1. des Nationalparks Donau-Auen,
2. des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten,
3. des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A,B,C) und
4. für jene Teile des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind, sind von der Landesregierung für die dort vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz – Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn dies zur Sicherung ihres Überlebens und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet erforderlich ist.

(2) Wenn bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 7:

1. im Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C) und
2. in jenen Teilen des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind, eine Beeinträchtigung einer prioritären Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder einer Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten ist, so können nur das öffentliche Interesse am Schutz der menschlichen Gesundheit, an der öffentlichen Sicherheit oder am Natur- und Umweltschutz berücksichtigt werden. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Bewilligung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 24 Abs. 7:

1. im Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C) oder
2. in jenen Teilen des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind, erteilt, so sind erforderlichenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 treten mit der Erklärung des jeweiligen Gebietes zum Europeschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 1 für dieses Gebiet außer Kraft."

21. In § 24 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Diese

Bestimmung gilt nicht für Grundflächen im 1., 3., 4., 7. und 9. Bezirk. "

22. § 24 Abs. 5 und Abs. 6 lautet:

„(5) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich des Abs. 6 alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hiezu zählen insbesondere:

1. die Vornahme der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen,
2. die Vornahme der in § 19 Abs. 1 genannten Maßnahmen,
3. die Errichtung von Neu- und Zubauten; Umbauten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild wesentlich geändert wird, sowie andere Baulichkeiten (wie Einfriedungen, Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 oder 2 fallen,
4. die Beseitigung von die Landschaftsgestalt prägenden Elementen,
5. die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen,
6. eine erhebliche Lärmentwicklung, die nicht mit anderen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Maßnahmen verbunden ist (wie der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Modellflugplätzen).

(6) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 5 bewilligen, wenn die geplante Maßnahme den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt."

23. § 24 Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen."

24. Dem § 32 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Daten gemäß Abs. 4 und 8 dürfen vom Magistrat ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht in das Naturschutzbuch aufgenommen werden."

25. In § 42 Abs. 2 entfällt die Z 2. Die bisherige Z 3. erhält die Bezeichnung „Z 2.", die bisherige Z 4. erhält die Bezeichnung „Z 3.", die bisherige Z 5. erhält die Bezeichnung „Z 4."

26. In § 49 Abs. 1 wird der vor Z 1 befindliche Satzteil durch folgendes Wort ersetzt:

„§ 49. (1) Wer"

27. Nach § 53 wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„ 1 1 . A b s c h n i t t Bezugnahme auf Richtlinien

§ 54. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABI. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42 und

2. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABI. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird

Vorblatt

Problem:

I. Anpassung an EU - Richtlinien:

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind u.a. folgende Richtlinien umzusetzen:

1. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABI. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42 (Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) und
2. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABI. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9 (Vogelschutz – Richtlinie).

Die Europäische Kommission vertritt die Meinung, dass diese beiden Richtlinien in Österreich mangelhaft umgesetzt sind und hat aus diesem Grund gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2174 und Nr. 99/2173). Die Vorwürfe der Europäischen Kommission richten sich gegen die Jagd- und Fischereigesetze, aber auch gegen die Naturschutzgesetze. Bezüglich des Wiener Naturschutzgesetzes wurden von der Europäischen Kommission Bedenken hinsichtlich der Artenschutzbestimmungen und der Bestimmungen zu den Europaschutzgebieten geäußert.

II. Notwendigkeit von weiteren Neuerungen:

Die Erfahrungen bei der Vollziehung des Wiener Naturschutzgesetzes haben gezeigt, dass in folgenden Bereichen Änderungen erforderlich wären:

- Präzisierung der mit einem Ansuchen vorzulegenden Unterlagen.
- Die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen vom allgemeinen Fahrverbot im Grünland.
- Einschränkung der Bewilligungspflicht für Maßnahmen in Oberflächengewässern auf naturnahe Gewässer und deren naturnahe Uferbereiche.
- Aufhebung von ex lege Landschaftsschutzgebieten in den innerstädtischen Bezirken.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die automationsunterstützte Führung des Naturschutzbuches.

Lösung:

Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Die vorliegende Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes erfüllt die Anforderungen der genannten EU – Richtlinien.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die Novellierung des Wiener Naturschutzgesetzes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten, da es sich hierbei zum überwiegenden Teil um die Präzisierung bestehender Bestimmungen handelt.

Kosten:

Durch die Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes werden fast ausschließlich -im Sinne einer detailgenauen Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien- Präzisierungen bereits bestehender Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes vorgenommen. Durch diese Präzisierungen entstehen keine zusätzlichen Kosten, die über die bereits beim Inkrafttreten des Wiener Naturschutzgesetzes berechneten Kosten hinausgehen.

Kostenrelevante Leistungsprozesse wurden lediglich in folgenden Bereichen vorgesehen:

- | | | |
|--|--------------|------------------|
| 1. Bewilligung von Ausnahmen vom Fahrverbot im Grünland (§ 17 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes) | ATS/J | 20.370,- |
| 2. automationsunterstütztes Erstellen des Naturschutzbuches (§ 32 Abs. 9 des Wiener Naturschutzgesetzes) | | |
| einmalige Einrichtungskosten | ATS | 850.000,- |
| jährliche Vollzugskosten | ATS/J | 855.600,- |

Diesen zusätzlichen Vollzugskosten stehen jedoch **Einsparungen** durch den Entfall von Bewilligungsverfahren auf Grund der Aufhebung der ex-lege Landschaftsschutzgebiete im 1., 3., 4., 7. und 9. Bezirk (§ 24 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes) gegenüber. Diese Einsparungen belaufen sich auf

	ATS/J	20.370,-
--	--------------	-----------------

Insgesamt sind daher folgende Vollzugskosten zu erwarten:

Einmalige Einrichtungskosten für die automationsunterstützte Führung des Naturschutzbuches in Höhe von	ATS	850.000,-
Jährliche Vollzugskosten für die automationsunterstützte Führung des Naturschutzbuches	ATS/J	855.600,-

Kosten für den Bund:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine Kosten für den Bund zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines:

Die Europäische Kommission hat wegen mangelhafter Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie und der Vogelschutz — Richtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2174 und 99/2173). Durch die Novellierung des Wiener Naturschutzgesetzes sollen die gegen das Wiener Naturschutzgesetz gerichteten Bedenken der Europäischen Kommission ausgeräumt werden.

Andererseits sollen mit der Novelle Neuerungen, die sich auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung des Wiener Naturschutzgesetzes als notwendig erwiesen haben, umgesetzt werden.

II. Zum Vertragsverletzungsverfahren:

Der Vorwurf der Europäischen Kommission im Rahmen der genannten Vertragsverletzungsverfahren richtet sich einerseits gegen die Jagd- und Fischereigesetze in Österreich, aber auch gegen die Naturschutzgesetze.

Hinsichtlich des Wiener Naturschutzgesetzes wurden von der Europäischen Kommission folgende Bedenken geäußert:

1. Artenschutzbestimmungen:

In den **Artenschutzbestimmungen** des Wiener Naturschutzgesetzes seien Art. 5 und 16 der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie sowie Art. 9 der Vogelschutz — Richtlinie aus folgenden Gründen nicht ausreichend umgesetzt:

- die in § 10 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes vorgesehene Einschränkung der allgemeinen Verbote für geschützte Arten auf die Paarungs- und Brutzeit sei nicht richtlinienkonform,
- vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Artenschutzbestimmungen (§ 11 Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes) seien keine alternativen Lösungsmöglichkeiten für die geplante Maßnahme zu prüfen,
- die Gründe für die Erteilung von Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen (§ 11 Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes) würden nicht zur Gänze den Vorgaben der Richtlinien entsprechen,
- es seien keine Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens von Arten im Sinne des Art. 12 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie vorgesehen,
- in den Bestimmungen zu den Europaschutzgebieten (§ 22 des Wiener Naturschutzgesetzes) fehle eine Regelung für die Beeinträchtigung eines prioritären

natürlichen Lebensraumtypes der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie durch Eingriffe im öffentlichen Interesse,

- bei Eingriffen im öffentlichen Interesse in Europaschutzgebieten fehle die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Netzwerkes „Natura 2000“.

2. Europaschutzgebiete:

Die Europäische Kommission erachtet des weiteren die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (betreffend Eingriffe in besondere Schutzgebiete des Netzwerkes Natura 2000“) aus folgenden Gründen für nicht ausreichend umgesetzt:

- bei den Bestimmungen zu den Europaschutzgebieten (§ 22 des Wiener Naturschutzgesetzes) seien keine Vorkehrungen für den Fall vorgesehen, dass durch einen Eingriff im öffentlichen Interesse ein **prioritärer natürlicher Lebensraumtyp** der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie beeinträchtigt werde,
- die in § 22 Abs. 8 des Wiener Naturschutzgesetzes vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für **Eingriff im Interesse der umfassenden Landesverteidigung** sei durch die Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie nicht gedeckt (die Richtlinie gestatte solche Eingriffe in einem Europaschutzgebiet, wenn dadurch eine prioritäre Art oder ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp beeinträchtigt werden soll, nur dann, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt wurde),
- es seien bei Eingriffen im öffentlichen Interesse keine **Ausgleichsmaßnahmen** zur Erhaltung der globalen Kohärenz des „Natura 2000“ – Netzwerkes vorgesehen,
- es sei keine **Verträglichkeitsprüfung für Pläne** im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie vorgesehen,
- es sei bisher keine **Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes** nach der Vogelschutz – Richtlinie in Form eines verbindlichen und publizitätswirksamen Rechtsaktes erfolgt.

III. Neuerungen:

Auf Grund der genannten Bedenken der Europäischen Kommission wurden in der vorliegenden Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes folgende Neuerungen vorgesehen:

Artenschutzbestimmungen:

- Zur besseren Übersichtlichkeit der Verbote zum Schutz von Arten wurden § 10 Abs. 1 bis 6 des Wiener Naturschutzgesetzes neu strukturiert und im Sinne der Verpflichtungen der EU-Richtlinien ergänzt.
- Entsprechend der Verpflichtungen des Art. 5 und 6 der Vogelschutz-Richtlinie wurden streng geschützte und geschützte Vogelarten hinsichtlich der Verbote zum Schutz von Arten gleichgestellt (§ 10 Abs. 5). Die Unterscheidung hinsichtlich des Lebensraumschutzes von streng geschützten und geschützten Vogelarten, wie er im Anhang der Wiener Naturschutzverordnung geregelt ist, bleibt dagegen aufrecht.
- Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen können im Sinn des Art. 16 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutz – Richtlinie nur erteilt werden, wenn der Antragsteller der Naturschutzbehörde zuvor glaubhaft macht, dass

es für die Verwirklichung der geplanten Maßnahme keine **andere zufriedenstellende Lösung** gibt (§ 11 Abs. 4 Z 1 des Wiener Naturschutzgesetzes).

- Die Gründe, aus denen **Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen** erteilt werden können, wurden entsprechend den Vorgaben des Art. 16 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie **neu formuliert** (§ 11 Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes). Neu aufgenommen wurde insbesondere die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen für Maßnahmen im öffentlichen Interesse (§ 11 Abs. 2 Z 4 und 5 des Wiener Naturschutzgesetzes).
- Zur Umsetzung der nach der Vogelschutz- Richtlinie zulässigen Ausnahmen (Art. 9) wurde eine **Sonderbestimmung für Vogelarten** eingeführt (§ 11 Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes). Nach dieser Sonderbestimmung können Ausnahmen nur aus eingeschränkten Gründen erteilt werden, wenn Vögel absichtlich beeinträchtigt werden sollen.
- Die **Zucht** geschützter Arten kann im Sinne des Art. 16 Abs. 1 lit. d) der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Z 1 lit. b) der Vogelschutz - Richtlinie nur mehr zu Forschungs- und Lehrzwecken, zum Zwecke der Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen bewilligt werden (§ 11 Abs. 2 Z 1 des Wiener Naturschutzgesetzes).

Europaschutzgebiete:

- Bei Eingriffen im öffentlichen Interesse in Europaschutzgebieten wurde - entsprechend der Verpflichtungen des Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie - auch auf eine Beeinträchtigung **prioritärer natürlicher Lebensraumtypen** der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie Bedacht genommen. Wenn ein solcher Lebensraumtyp durch ein Vorhaben im öffentlichen Interesse beeinträchtigt werden soll, kann eine Bewilligung dieses Vorhabens nur aus eingeschränkten Gründen des öffentlichen Interesses bewilligt werden. Wenn andere öffentlichen Interessen für das Vorhaben vorliegen, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn – entsprechend Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt wurde (§ 22 Abs. 8 des Wiener Naturschutzgesetzes).
- Wenn ein Vorhaben in einem Europaschutzgebiet aus zwingenden Gründen eines öffentlichen Interesses zu bewilligen ist, so sind dem Antragsteller im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie **Ausgleichsmaßnahmen** vorzuschreiben, die die globale Kohärenz des ökologischen Netzwerkes „Natura 2000“ sicherstellen sollen (§ 22 Abs. 7 und § 22a Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes).
- Eingriffe im Interesse der umfassenden Landesverteidigung wurden in Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie richtlinienkonform gestaltet (§ 22 Abs. 8 des Wiener Naturschutzgesetzes).
- Für **besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutz – Richtlinie** wurden Sonderbestimmungen eingefügt. Nach diesen Bestimmungen wurde einerseits vorgesehen, dass für Vogelarten in diesen Schutzgebieten besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, wenn dies zur Sicherung der Bestände erforderlich ist (§ 22a Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes). Andererseits wurden spezielle Eingriffsregelungen für die besonderen Schutzgebiete (die derzeit Landschaftsschutzgebiete sind) vorgesehen, wenn durch ein Vorhaben prioritäre Arten oder prioritäre Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie beeinträchtigt werden sollen (§ 22a Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes).

Darüber hinaus gehend wurden folgende Neuerungen vorgesehen:

- Um Unsicherheiten für die Antragsteller **zu** beseitigen wurden die **Unterlagen**, die einem Ansuchen anzuschließen sind, bei den Artenschutzbestimmungen (§ 11 a des Wiener Naturschutzgesetzes) und bei den Anzeigepflichten für Werbetafeln im Grünland (§ 20 Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes), aufgelistet.
- Ausnahmen **vom Fahrverbot im Grünland** können zugelassen werden, wenn weder der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung wesentlich beeinträchtigt werden (§ 17 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes).
- Die **Bewilligungspflicht für Anlagen in Oberflächengewässern** wurde auf naturnahe Oberflächengewässer und deren naturnahe Uferbereiche eingeschränkt (§ 18 Abs. 1 **Z 2** und 3 des Wiener Naturschutzgesetzes).
- Bei den sog. **ex lege Landschaftsschutzgebieten**, das sind jene Flächen die am 1. 3.1985 nach der Bauordnung für Wien die Widmung Parkschutzgebiet oder die Widmung Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel aufgewiesen haben und auf Grund dessen als Landschaftsschutzgebiet gelten, wurde insoferne eine Neuerung vorgenommen, als Flächen im 1., 3., **4.**, 7. und 9. Bezirk von dieser Regelung ausgenommen werden (§ 24 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes). Die Flächen in diesen innerstädtischen Bezirken sind ausschließlich Parkschutzgebiete, die vor allem wegen ihrer Kleinräumigkeit nicht die Kriterien, die für die Ausweisung einer Fläche als Landschaftsschutzgebiet erforderlich sind, erfüllen.
- Des weiteren wurde eine gesetzliche Grundlage für die **automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von Daten** für das **Naturschutzbuch** geschaffen (§ 32 Abs. 9 des Wiener Naturschutzgesetzes).

IV. Darstellung der finanziellen len Auswirkungen der Novelle:

Durch die Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes werden fast ausschließlich -im Sinne einer detailgenauen Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien- Präzisierungen bereits bestehender Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes vorgenommen. Durch diese Präzisierungen entstehen keine zusätzlichen Kosten, die über die bereits beim Inkrafttreten des Wiener Naturschutzgesetzes berechneten Kosten hinausgehen.

1. Kostenrelevante Leistungsprozesse wurden lediglich in folgenden Bereichen vorgesehen:

Leistungsprozess 1: Bewilligung von Ausnahmen vom Fahrverbot im Grünland (§ 17 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes).

Leistungsprozess 2: automationsunterstütztes Erstellen des Naturschutzbuches (§ 32 Abs. 9 des Wiener Naturschutzgesetzes).

Einsparungen: Wegfall von Bewilligungsverfahren auf Grund des Wegfalles der ex-lege Landschaftsschutzgebiete im 1., 3., 4., 7. und 9. Bezirk (§ 24 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes).

2. Kalkulation des Leistungsprozesses 1:

Leistungsprozess 1: Bewilligung von Ausnahmen vom Fahrverbot im Grünland (§ 17 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes):

Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr-sch.	Erwar-tung	A	B	C
Prüfung des Antrages	MA 22	30	1	30	30		
Erstellung des Gutachtens	MA 22	60	1	60	60		
Gewährung des Parteiengehörs	MA 22	20	1	20	20		
Erstellung des Bescheides	MA 22	40	1	40	40		
Prüfung der Berufung	MA 22	30	1	30	30		
Erstellung des Berufungsbescheides	MA 22	60	1	60	60		
Manipulation	MA 22	60	1	60			60
Summe Zeiterwartung					240		60
Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand					15,30		6,70
Summe der Kosten des Leistungsprozesses					3.672,-		402,-
Summe der Kosten des Leistungsprozesses insgesamt							4.074,-
Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse							5
Jahreskosten des Leistungsprozesses in ATS							20.370,-

Leistungsprozess 2: automationsunterstütztes Erstellen des Naturschutzbuches (§ 32 Abs. 9 des Wiener Naturschutzgesetzes).

Das Naturschutzbuch besteht aus den drei Bereichen:

- Einlageblättern (derzeit rund 800)
- Urkundensammlung
- Pläne (rund 800 Detail- und ein Übersichtsplan)

Von den derzeit 800 Einlagen sind ca. 750 der Abteilung Naturdenkmäler und ca. 50 der restlichen Abteilungen (Nationalpark, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, ökologische Entwicklungsflächen, geschützte Biotope) zuzuordnen. Diese Differenzierung wird im weiteren für die Kostenabschätzung zurückgegriffen auf Grund der sehr unterschiedlichen Manipulationszeiten bei der Planerfassung.

Die automationsunterstützte Verarbeitung würde folgende Schritte nach sich ziehen:

1. Erstellung/Adaptierung von geeigneter Software
2. Erfassung/Überprüfung des bisherigen Bestandes
3. Weitere Führung des Naturschutzbuches

Bei der nachfolgenden Abschätzung werden folgende Stundensätze des EDV-Marktes angenommen:

EDV-Entwicklung, Mischkostensatz

ATS 1.200.- o.UST

Datenerfassung unterschiedlicher Daten, durchschnittlich ATS 700.- o.UST

Ad. 1. und 2: Erstellung/Adaptierung von geeigneter Software Erfassung/Überprüfung des bisherigen Bestandes

- Erstellung/Adaptierung von geeigneter. Software:
10-20 PT, ca. ATS 150.000.-
- Erfassung/Überprüfung des bisherigen Bestandes, unterteilt in die 3 Bereiche
 - Einlageblättern (derzeit rund 800)
800*15Min.=200Std., ca. ATS 140.000,-
 - **Urkundensammlung**
800*30Min.=400Std., ca. ATS 280.000,-
 - Pläne (rund 800 Detail- und ein Übersichtsplan)
750*20Min.=250Std., ca. ATS 175.000,-
50*3Std.=150Std., ca. ATS 105.000,-

Bei Einrichtung der automationsunterstützte Führung des Naturschutzbuches sind einmalige Kosten in Höhe von ATS 850.000,- zu erwarten.

Ad. 3. Weitere Führung des Naturschutzbuches

Bei der Führung des Naturschutzbuches werden folgende Kostenabschätzungen verwendet:

Personalkosten A inkl. 40% Zuschlag für

Verwaltungsgemeinkosten und Amtsaufwand ATS 15,3/min

Personalkosten C inkl.40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtsaufwand

ATS 6,7/min

- Weitere Führung des Naturschutzbuches, Arbeitsaufwand pro Einlage:
 - Einlageblättern
15Min.*15,30ATS 229,50
 - **Urkundensammlung**
30Min.*6,70ATS 201,-
 - **Pläne**
Naturdenkmal 20Min.*15,30ATS 306,-
Andere 180Min.*15,30ATS
- Weitere Führung des Naturschutzbuches, Bereitstellung des Servers und Datenbankbetrieb als Systemmiete (ATS 24,-/Monat,MB):im Jahr: ATS 144.000,-

Bei Einrichtung der automationsunterstützte Führung des Naturschutzbuches sind in Vollzugskosten Höhe von ATS 736,50 pro Naturdenkmal (derzeit 750) zu erwarten.

Bei Einrichtung der automationsunterstützte Führung des Naturschutzbuches sind Vollzugskosten in Höhe von ATS 3.184,50 pro Einlage (derzeit 50) einer anderen Abteilung zu erwarten.

Bei Einrichtung der automationsunterstützte Führung des Naturschutzbuches sind Vollzugskosten in Höhe von ATS 144.000,- pro Jahr für die Systembereitstellung zu erwarten.

Insgesamt sind daher Vollzugskosten für die Führung des Naturschutzbuches in Höhe ATS/J zu erwarten.

Einsparungen durch entfallende Verfahren:

Wegfall von Bewilligungsverfahren auf Grund der Aufhebung von ex-lege Landschaftsschutzgebieten im 1., 3., 4., 7. und 9. Bezirk (§ 24 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes):

Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr-sch.	Erwar-tung	A	B	C
Prüfung des Antrages	MA 22	30	1	30	30		
Erstellung des Gutachtens	MA 22	60	1	60	60		
Gewährung des Parteiengehörs	MA 22	20	1	20	20		
Erstellung des Bescheides	MA 22	40	1	40	40		
Prüfung der Berufung	MA 22	30	1	30	30		
Erstellung des Berufungsbescheides	MA 22	60	1	60	60		
Manipulation	MA 22	60	1	60			60
Summe Zeiterwartung					240		60
Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand					15,30		6,70
Summe der Kosten des Leistungsprozesses					3.672,-		402,-
Summe der Kosten des Leistungsprozesses insgesamt							4.074,-
Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse							5
Jahreskosten des Leistungsprozesses in ATS							20.370,-

Vollzugskosten:

Lfd.Nr.	Leistungsprozess	Jahreskosten in ATS
1	Leistungsprozess	20.470,-
2	Leistungsprozess	Einmalige Einrichtungskosten von 850.000,-
		Kosten für die Führung von 855.600,-
abzüglich	Einnahmen	
abzüglich	Kosteneinsparung	- 20.470,-
=	Vollzugskosten	855.600,-
		einmalige Einrichtungskosten 850.000,-

Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird

Erläuternde Bemerkungen II: Besonderer Teil

Zu § 10 Abs. 1 und 3:

Absatz 1 wurden im Sinne des Art. 13 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie neu formuliert und strukturiert. Mit Absatz 3 soll die Verpflichtung des Art. 12 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie umgesetzt werden.

Zu § 10 Abs. 5:

Von der Europäischen Kommission wurde der Vorwurf erhoben, dass die Beschränkung der allgemeinen Verbote des § 10 Abs. 3 bei den geschützten Vogelarten auf die Paarungs- und Brutzeit richtlinienwidrig sei.

Entsprechend den Verpflichtungen des Art. 5 und 6 der Vogelschutz-Richtlinie wurden streng geschützte und geschützte Vogelarten hinsichtlich der Verbote zum Schutz von Arten gleichgestellt (§ 10 Abs. 5). Die Unterscheidung hinsichtlich des Lebensraumschutzes bei streng geschützten und geschützten Vogelarten, wie er im Anhang der Wiener Naturschutzverordnung geregelt ist, bleibt dagegen aufrecht.

Die Ergänzung der Verbote für streng geschützte und geschützte Vogelarten dient der vollständigen Umsetzung des Art. 5 der Vogelschutz- Richtlinie. Danach ist nunmehr auch das absichtliche Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern verboten. Zur Auslegung des Begriffes der „Absichtlichkeit“ wird auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Jagdbare Vogelarten, die nicht ganzjährig geschont sind werden von diesen Bestimmungen nicht erfasst (siehe dazu Anlage der Wiener Naturschutzverordnung).

Zu § 10 Abs. 6:

Beispiele für Arten des Anhanges III Teil 1 der Vogelschutz – Richtlinie, die unter die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes fallen:

Heimische Arten: Stockente, Rebhuhn, Fasan, Ringeltaube.

Nicht heimische Arten: Schottisches Moorschneehuhn, Felsenhuhn, Rothuhn.

Zu § 10 Abs. 7:

Diese Bestimmung setzt Art. 14 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie um.

Beispiele für Arten des Anhanges V der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, die unter die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes fallen:

Dachs, Waldiltis, diverse Froscharten, Neunauge, Huchen, Zingel, Schrätzer, Weinbergschnecke.

Zu § 11 Abs. 2:

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 99/2173 erhob die Europäische Kommission den Vorwurf, dass § 11 Abs. 2 Z 4 des geltenden Wiener Naturschutzgesetzes zu weitreichenderen Ausnahmen ermächtigte, als dies Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie gestatte. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 des Wiener Naturschutzgesetzes konnte eine Ausnahme von den Verboten zum Schutz von Arten zur Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden bewilligt werden.

Die Ausnahmemöglichkeiten von den Verboten zum Schutz der Arten und zum Schutz des Lebensraumes wurden nunmehr im Sinne des Art. 16 der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie neu formuliert. Im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu den vergleichbaren Ausnahmebestimmungen des Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie wurde auf eine präzise und vollständige Umsetzung der Ausnahmebestimmungen Bedacht genommen.

Insbesondere kann nach Z 1 im Sinne der Bestimmungen des Art. 16 Abs. 1 lit. d) der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie eine Ausnahme zur Aufzucht streng geschützter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten nur mehr dann bewilligt werden, wenn die Zucht Forschungs- oder Lehrzwecken, der Bestandsverbesserung oder der Wiederansiedlung dieser Arten dienen soll.

Der Begriff des „erheblichen Schadens“ in Z 3 verdeutlicht, dass eine Ausnahme nicht zur Abwendung von Schäden geringeren Umfanges erteilt werden kann. Die Aufzählung der Beispiele der „erheblichen Schäden“ ist demonstrativ.

Wenn eine Ausnahme von den Verboten des § 10 aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, beantragt wird, ist bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung eine differenzierte Vorgangsweise vorgesehen:

Wenn die geplante Maßnahme im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit gelegen ist (Z 4), kann eine Bewilligung ohne weitere Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und anderer öffentlicher Interessen erteilt werden.

Soll die geplante Maßnahme aus anderen, als den in Z 4 genannten, öffentlichen Interessen durchgeführt werden, müssen diese öffentlichen Interessen das Naturschutzinteresse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände der vom Eingriff betroffenen Art deutlich überwiegen (Z 5). Zur Feststellung des Überwiegens solcher öffentlicher Interessen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden.

Durch den Begriff der „begrenzten Anzahl“ von Exemplaren in Z 6, die aus der Natur entnommen oder gehalten werden dürfen, wird verdeutlicht, dass sich die Entnahme nur in venachlässigbarer Weise auf die Populationsdynamik der betreffenden Art auswirken darf.

Zu § 11 Abs. 3:

Absatz 3 gilt für streng geschützte und geschützte Vogelarten und **nur bei absichtlichen Beeinträchtigungen** im Sinne der Verbote des § 10. Diese Bestimmung wird daher in der Regel nur auf Fälle anzuwenden sein, in welchen streng geschützte und geschützte Vogelarten **gefangen, gehalten, gesammelt oder abgeschossen** werden sollen.

Mit dieser Bestimmung wird **Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie** umgesetzt, der im Vergleich zu Art. 16 der FFH-Richtlinie nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen enthält. Da Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie aber nur für absichtliches Handeln gilt, wurde die Bestimmung des § 11 Abs. 3 auf absichtliche Beeinträchtigungen eingeschränkt.

Absichtlichkeit:

Absichtlichkeit wird hierbei im Sinne der Definition des Strafgesetzbuches verstanden. Danach handelt jemand dann absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder den Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt. Demnach ist Absichtlichkeit die schwerste Vorsatzform, bei der der Willensfaktor im Vordergrund steht.

Die Absicht ist vom **bedingten Vorsatz** zu unterscheiden, bei dem der Täter die Verwirklichung des Unrechts zwar nicht anstrebt, ja nicht einmal mit Bestimmtheit mit dem Erfolg rechnet, ihn aber für möglich hält. Wenn den Verboten des § 10 des Wiener Naturschutzgesetzes nicht absichtlich aber doch mit bedingtem Vorsatz zuwidergehandelt werden soll, kommen nicht die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 sondern die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zur Anwendung.

Beispiel:

Wenn etwa eine **Straße** errichtet werden oder ein **Haus abgebrochen** werden soll und dadurch streng geschützte oder geschützte Vogelarten beeinträchtigt werden, handelt ein Antragsteller nicht absichtlich, sondern mit bedingtem Vorsatz, da er eine Beeinträchtigung geschützter Vogelarten zwar

in Kauf nimmt, aber nicht beabsichtigt. Eine Ausnahmegewilligung wäre daher anhand der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zu erteilen.

Unterschiede zu § 11 Abs. 2:

Die Ziffern 1 bis 6 wurden im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes in enger Anlehnung an die in Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten Ausnahmegründe formuliert. Dementsprechend sind die Ausnahmegründe des § 11 Abs. 3 enger gefasst, als die in § 11 Abs. 2 aufgelisteten Gründe.

Wenn streng geschützte oder geschützte Vogelarten absichtlich beeinträchtigt werden sollen, bestehen für die Bewilligung einer Ausnahme folgende **Unterschiede zu § 11 Abs. 2:**

Eine Maßnahme im öffentlichen Interesse kann nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben der **Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Luftfahrt** dient (vgl. Z 4 und 5). Aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen kann ein Vorhaben nicht bewilligt werden.

Eine Maßnahme, die der Verhinderung **erheblicher Schäden** dienen soll, kann im Sinne des Art. 9 Z 1 der Vogelschutz – Richtlinie nur zur Verhinderung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, in Fischereigeieten und Gewässern bewilligt werden, nicht jedoch zur Verhinderung erheblicher Schäden an sonstigen Formen des Eigentums.

Zu §11 Abs. 4:

Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 und 3 kann nur dann erteilt werden, wenn ein in Abs. 2 oder 3 genannter Ausnahmegrund vorliegt und zusätzlich die in Abs. 4 aufgelisteten Kriterien vorliegen. Die in Abs. 4 unter Z 1 und 2 genannten Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

Nach Z 1 ist es Aufgabe des Antragstellers, der Naturschutzbehörde glaubhaft zu machen, dass es für sein Vorhaben keine andere Lösung gibt, die für den Erhaltungszustand der Art weniger beeinträchtigend ist. Zur Glaubhaftmachung dieses Umstandes wird es unter Umständen (je nach Größe des Vorhabens) erforderlich sein, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei der Beurteilung der anderen zufriedenstellenden Lösung durch die Naturschutzbehörde wird sowohl die Schwere der Beeinträchtigung als auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Antragsteller mit zu berücksichtigen sein.

Zu § 11 Abs. 5:

Die Definition des „günstigen Erhaltungszustandes einer Art“ wurde insofern geändert, als auch absehbare zukünftige Entwicklungen mit zu berücksichtigen sind. Das heißt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob der Erhaltungszustand einer Art trotz Bewilligung eines Eingriffes günstig bleibt, nicht nur eine vermutliche Entwicklung der Bestandsituation, sondern auch die zukünftige Entwicklung in Bezug auf das Vorhandensein geeigneter Lebensräume für diese Art mit zu berücksichtigen ist.

Zu § 11 Abs. 6:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 15 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 8:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und des Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 9:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 6 der Vogelschutz-Richtlinie.

Zu § 11a:

Die für ein Ansuchen erforderlichen Unterlagen wurden in Anlehnung an die Bestimmung des § 20 des Wiener Naturschutzgesetzes formuliert. Zusätzlich wurde vorgesehen, dass die Beschreibung der geplanten Maßnahme auch Angaben über alternative Lösungsmöglichkeiten für das Vorhaben zu enthalten hat.

Zu § 12 Abs. 4:

Abs. 4 dient der Umsetzung der Verpflichtung des Art. 12 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie. Diese Bestimmung der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie dient der Erhöhung der Effizienz des Schutzsystems für gefährdete Arten. Auch zulässige Maßnahmen können den Fang oder die Tötung von Tieren zur Folge haben. Nach den Verpflichtungen der Richtlinie sind jedoch in erster Linie Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Wenn diese ergeben, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, so sind darüber hinaus Untersuchungs-, Kontroll- oder Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Dieser Verpflichtung der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie soll sinnvoller Weise im Rahmen des gemäß § 15 zu erstellenden Arten- und Biotopeschutzprogrammes entsprochen werden.

Beispiele für Arten des Anhanges IV lit. a) der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie:

Ziesel, Biber, Hamster, Braunbär, Fischotter, Wildkatze, Sumpfschildkröte, Smaragdeidechse, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter, Würfelnatter, Kammolch, Rotbauch-Gelbbauchunke, diverse Froscharten, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Osterluzeifalter.

Zu § 13 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 22 lit. b) der FFH — Richtlinie umgesetzt.

Entsprechend der Verpflichtung der FFH — Richtlinie kann ein Aussetzen nicht heimischer Tiere oder Pflanzen nur dann bewilligt werden, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne der FFH — Richtlinie nicht zu erwarten ist. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen der Aussetzung auf den Landschaftshaushalt werden dabei insbesondere im Sinne des Art. 22 lit. b) der FFH - Richtlinie die Auswirkungen auf die Biotoptypen im Sinne der §§ 7 ff und die Auswirkungen auf heimische Tier- und Pflanzenarten zu prüfen sein.

Zu § 17 Abs. 2 Z 2:

Durch das Ersetzen der bisherigen Wortfolge : "Aufstellen oder Benützen von Zelten" durch das Wort „Campieren" soll klargestellt werden, dass nur das eigentliche Campieren unter die Verbote fällt. Nicht darunter fällt somit das kurzfristige Aufstellen oder Benützen von Zelten für Veranstaltungen etc.

Zu § 18 Abs. 1 Z 2 und 3:

Die bisherigen Bewilligungspflichten für Anlagen in Oberflächengewässern und deren Uferbereichen werden auf naturnahe Oberflächengewässer und deren naturnahe Uferbereiche eingeschränkt. Der Begriff „naturnah" ist so zu auszulegen, dass dies jene Bereiche sind, die in Bezug auf Artenzusammensetzung und Pflege (Struktur) vom Menschen weitgehend unbeeinflusst oder nur teilweise beeinflusst sind.

Zu § 18 Abs. 2 Z 3:

Durch die Novellierung dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass nicht nur einzelne Rohrleitungen, sondern auch Rohrleitungen, die diesen Durchschnitt in gebündelter Form erreichen, unter die Bewilligungspflicht fallen.

Zu § 22 Abs. 7:

Ausgleichsmaßnahmen haben grundsätzlich zum Ziel negative Auswirkungen eines Vorhabens aufzuheben. Sie sollen einen Ausgleich bieten, der den negativen Auswirkungen im betroffenen Lebensraum entspricht.

Ausgleichsmaßnahmen wie sie in Abs. 7 vorgesehen sind, müssen gewährleisten, dass der Beitrag eines Gebietes zur Erhaltung eines Lebensraumes innerhalb der betreffenden biogeographischen Region des Netzwerkes „Natura 2000" in einem günstigen Zustand aufrecht erhalten wird. Durch die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen soll die „globale Kohärenz des Netzes „Natura 2000" gewährleistet werden. Die globale Kohärenz ist dann gewährleistet, wenn eine zu große Zersplitterung des Netzwerkes verhindert wird und eine große und ausgewogene geographische Ausdehnung des Netzes erhalten bleibt.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission sollte ein Schutzgebiet durch ein Vorhaben nicht irreversibel beeinträchtigt werden, bevor die Ausgleichsmaßnahme wirklich zum Tragen kommt; so sollte etwa ein Feuchtgebiet nicht trockengelegt werden, bevor nicht ein neues äquivalentes Feuchtgebiet zur Aufnahme in das Netzwerk „Natura 2000“ verfügbar ist.

Der Ausgleich kann etwa in der Schaffung eines neuen vergleichbaren Lebensraumes in einem Gebiet, das in das Netzwerk „Natura 2000“ aufzunehmen ist oder in der Verbesserung eines Lebensraumes minderer Qualität im bestehenden Netzwerk, oder auch im Vorschlag eines neuen Gebietes bestehen.

Zu § 22 Abs. 8:

In Abs. 8 wurde die Verpflichtung des Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie für besondere Schutzgebiete des Netzwerkes „Natura 2000“ umgesetzt.

Demnach können in diesen besonderen Schutzgebieten, wenn durch einen Eingriff im öffentlichen Interesse

- eine prioritäre Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie,
- ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder
- eine Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind,

Ausnahmen nur aus wenigen bestimmten öffentlichen Interessen (und zwar im Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes) bewilligt werden. Die Ausnahmen können erst nach Durchführung einer Interessenabwägung im Sinne des § 22 Abs. 6 des Wiener Naturschutzgesetzes erteilt werden.

Dient ein Vorhaben nicht dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder dem Natur- und Umweltschutz, so ist zu prüfen, ob es zwingende Gründe anderer öffentlicher Interessen gibt, die die Verwirklichung des Vorhabens erfordern. Diese anderen öffentlichen Interessen müssen jedoch zwingend sein und das Interesse an der unversehrten Erhaltung des besonderen Schutzgebietes im Sinne des § 22 Abs. 6 Wiener Naturschutzgesetz bedeutend überwiegen. Dabei sind jedenfalls auch soziale oder wirtschaftliche öffentliche Interessen mit zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung der Interessen ist jedenfalls das öffentliche Interesse gegen die Erhaltungsziele des besonderen Schutzgebietes abzuwägen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: Das öffentliche Interesse muss zwingend sein und das Naturschutzinteresse überwiegen; d.h. dass nicht jedes öffentliche Interesse ausreicht, um einen Eingriff zu rechtfertigen. Das öffentliche Interesse kann etwa dann überwiegen, wenn es sich um ein langfristiges Interesse handelt. Ein kurzfristiger Nutzen für die Gesellschaft wird in der Regel ein Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht begründen können. Als weitere Bewilligungsvoraussetzung ist neben einem Überwiegen des öffentlichen Interesses das Einholen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission vorgesehen. Diese Stellungnahme der Europäischen Kommission ist von der Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Das heißt, dass sie nicht an die Stellungnahme der Europäischen Kommission gebunden ist, sondern ein allfälliges Abweichen von dieser Stellungnahme in ihrem Bescheid zu begründen hätte.

Das weiteren kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 8 nur zur Anwendung, wenn durch den Eingriff bestimmte Arten oder Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie beeinträchtigt werden sollen.

Das Problem, dass es nach der Vogelschutz-Richtlinie keine prioritären Vogelarten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie gibt, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie aber auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie gilt, wird dahingehend gelöst, dass sämtliche Arten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie wie prioritäre Arten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie behandelt werden.

Der Europäischen Kommission wurden von Wien folgende Schutzgebiete als potentielle Europaschutzgebiete genannt:

- Nationalpark - Donau-Auen,
- Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten,
- Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C) und
- jene Teile des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz Landschaftsschutzgebiet sind.

In diesen potentiellen Europaschutzgebieten kommen folgende proiriären Arten, prioritäre Lebensraumtypen sowie Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie vor:

Nationalpark Donau-Auen:

Keine prioritären Arten des Anhanges II der **Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie**.

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen des Anhanges I der **Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:**
Naturnaher Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (mit bemerkenswerten Orchideen),
Auenwälder mit Erle und Esche.

Anhang I — Arten der Vogelschutz – Richtlinie:

Eisvogel, Fischadler, Grauspecht, Kleines Sumpfhuhn, Kormoran, Mittelspecht, Moorente, Neuntöter,
Rohrweihe, Roter Milan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperbergrasmücke, Wespenbussard, Zwergdommel.

Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten:

Prioritäre Arten des Anhanges II der **Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:**

Käfer: Alpenbockkäfer,
Schmetterling: Russischer Bär.

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen des Anhanges I der **Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:**

Pannonischer Eichen-Hainbuchenwald,
Schlucht- und Hangmischwälder,
Auenwälder mit Erle und Esche,
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (mit bemerkenswerten Orchideen),
Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* (Schneideried) und *Carex davalliana* (Davall-Segge),
Kalktuffquellen.

Anhang I – Arten der Vogelschutz – Richtlinie:

Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht,
Weißrückenspecht, Wespenbussard, Zwergschnäpper.

Landschaftsschutzgebiet Liesing:

Prioritäre Art des Anhanges II der **Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:**

Schmetterling: Russischer Bär.

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen des Anhanges I der **Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:**

Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern,
Auenwälder mit Erle und Esche,
Schlucht- und Hangmischwälder,
Pannonische Flaumeichenwälder,
Naturnaher Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (mit bemerkenswerten Orchideen),
Pannonischer Eichen-Hainbuchenwald.

Anhang I – Arten der Vogelschutz – Richtlinie:

Wachtelkönig, Mittelspecht, Blutspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Heidelerche, Grauspecht, Wespenbussard.

Vorkommen in jenen Teilen des Bisamberges, die Landschaftsschutzgebiet sind:

Prioritäre Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:

Schmetterling: Russischer Bär.

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:

Subkontinentales Steppengrasland,
Pannonische Steppen,
Pannonischer Eichen-Hainbuchenwald.

Anhang I – Arten der Vogelschutz – Richtlinie:

Mittelspecht, Blutspecht, Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Wespenbussard.

Zu § 22a Abs. 1:

Nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen für Vogelarten des Anhanges I vorzusehen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Wahl der besonderen Schutzmaßnahmen bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Entsprechend dieser Verpflichtung wird in Abs. 1 für sämtliche Wiener Gebiete, die der Europäischen Kommission als besondere Vogelschutzgebiete genannt wurden vorgesehen, dass für Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie von der Landesregierung entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, wenn dies auf Grund der Bestandssituation der Art erforderlich erscheint. Solche Schutzmaßnahmen könnten insbesondere auch im Rahmen des gemäß § 15 des Wiener Naturschutzgesetzes zu erstellenden Arten- und Biotopeschutzprogrammes vorgesehen werden.

Zu § 22a Abs. 2:

In Abs. 2 wurde die Verpflichtung des Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie für Schutzgebiete nach der Vogelschutz – Richtlinie umgesetzt, die derzeit als Landschaftsschutzgebiete unter Schutz stehen. In den weiteren Vogelschutzgebieten (und zwar im Nationalpark Donau-Auen und im Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten) sind Eingriffe im öffentlichen Interesse nicht zulässig, weshalb für diese Gebiete keine weiteren Einschränkungen vorzusehen waren.

Entsprechend der Verpflichtung des Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, der auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie gilt, können in den besonderen Schutzgebieten, wenn durch einen Eingriff im öffentlichen Interesse

- eine prioritäre Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie,
- ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder
- eine Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie

betroffen ist, Ausnahmen nur aus wenigen öffentlichen Interessen (und zwar im Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes) bewilligt werden. Die Ausnahmen können erst nach Durchführung einer Interessenabwägung im Sinne des § 24 Abs. 7 des Wiener Naturschutzgesetzes erteilt werden.

Dient ein Vorhaben nicht dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder dem Natur- und Umweltschutz, so ist zu prüfen, ob es zwingende Gründe anderer öffentlicher Interessen gibt, die die Verwirklichung des Vorhabens erfordern.

Diese anderen öffentlichen Interessen müssen jedoch zwingend sein und das Interesse an der unversehrten Erhaltung des besonderen Schutzgebietes überwiegen. Dabei sind auch soziale oder wirtschaftliche öffentliche Interessen mit zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung der Interessen ist jedenfalls das öffentliche Interesse gegen die Erhaltungsziele des besonderen Schutzgebietes abzuwägen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse muss zwingend sein und das Naturschutzinteresse überwiegen; d.h. dass nicht jedes öffentliche Interesse einen Eingriff rechtfertigt. Das öffentliche Interesse kann z.B. dann überwiegen, wenn es sich um ein langfristiges Interesse handelt. Ein kurzfristiger Nutzen für die Gesellschaft wird in der Regel ein Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht begründen können.

Neben einem Überwiegen des öffentlichen Interesses ist als weitere Bewilligungsvoraussetzung vorgesehen, dass eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen ist. Diese Stellungnahme der Europäischen Kommission, ist von der Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung lediglich zu berücksichtigen. Das heißt, dass sie nicht an die Stellungnahme der Europäischen Kommission gebunden ist, sondern ein allfälliges Abweichen von dieser Stellungnahme in ihrem Bescheid zu begründen hätte.

Das weitere kommt die Bestimmung des § 22a Abs. 2 nur zur Anwendung, wenn durch den Eingriff bestimmte Arten oder Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie beeinträchtigt werden sollen.

Das Problem, dass es nach der Vogelschutz-Richtlinie keine prioritären Vogelarten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie gibt, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie aber auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie gilt, wird dahingehend gelöst, dass sämtliche Arten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie wie prioritäre Arten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie behandelt werden.

Bezüglich der im Landschaftsschutzgebiet Liesing und in jenen Teilen des Bisamberges, die Landschaftsschutzgebiet sind, vorkommenden prioritären Arten, prioritären Lebensraumtypen sowie Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie wird auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 8 Z 3 und 4 verwiesen.

Zu § 22a. Abs. 3:

Ausgleichsmaßnahmen haben grundsätzlich zum Ziel, negative Auswirkungen eines Vorhabens aufzuheben. Sie sollen einen Ausgleich bieten, der den negativen Auswirkungen im betroffenen Lebensraum entspricht.

Ausgleichsmaßnahmen wie sie in Abs. 3 vorgesehen sind, müssen gewährleisten, dass der Beitrag eines Gebietes zur Erhaltung eines Lebensraumes innerhalb der betreffenden biogeographischen Region des Netzwerkes „Natura 2000“ in einem günstigen Zustand aufrecht erhalten wird. Durch die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen soll die „globale Kohärenz“ des Netzes „Natura 2000“ gewährleistet werden. Die globale Kohärenz ist dann gewährleistet, wenn eine zu große Zersplitterung des Netzwerkes verhindert wird und eine große und ausgewogene geographische Ausdehnung des Netzes erhalten bleibt.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission sollte ein Schutzgebiet durch ein Vorhaben nicht irreversibel beeinträchtigt werden dürfen, bevor die Ausgleichsmaßnahme wirklich zum Tragen kommt, z.B. sollte ein Feuchtgebiet nicht trockengelegt werden, bevor nicht ein neues äquivalentes Feuchtgebiet zur Aufnahme in das Netzwerk „Natura 2000“ verfügbar ist.

Der Ausgleich kann etwa in der Schaffung eines neuen vergleichbaren Lebensraumes in einem Gebiet, das in das Netzwerk „Natura 2000“ aufzunehmen ist, der Verbesserung eines Lebensraumes minderer Qualität im bestehenden Netzwerk, oder auch im Vorschlag eines neuen Gebietes bestehen.

Zu § 22a Abs. 4:

Die Bestimmungen des § 22 a Abs. 2 und 3 sind lediglich als Übergangsbestimmung für besondere Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutz – Richtlinie bis zur Erklärung dieser Gebiete zu Europaschutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 gedacht. Die Erklärung zum Europaschutzgebiet wird nach Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie durch die Europäische Kommission erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Bestimmungen des Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie durch § 22a umgesetzt werden.

Zu § 24 Abs. 4:

Nach der bisher geltenden Bestimmung des § 24 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 waren alle Grundflächen, die am 1. März 1985 nach der Bauordnung für Wien die Widmung Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel hatten Landschaftsschutzgebiete (sog. ex-lege Landschaftsschutzgebiete). Diese Unterschutzstellung als ex-lege Landschaftsschutzgebiet gilt so lange bis mit einer entsprechende Verordnung der Landesregierung näherer Regelungen im Sinne der Ziele des Wiener Naturschutzgesetzes vorgesehen werden oder die Unterschutzstellung als ex-lege Landschaftsschutzgebiet widerrufen wird.

Diese Bestimmung des § 24 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes geht bereits auf das Wiener Naturschutzgesetz 1954 zurück; auf eine Zeit in der es noch keine Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten gab. Damit wollte sich der Naturschutz ein vorläufiges Mitspracherecht auf Basis der Flächenwidmung sichern.

Die Probleme, die sich bei einer Anknüpfung der Ausweisung einer Grundfläche als Landschaftsschutzgebiet an Widmungskategorien der Bauordnung für Wien ergeben, sind die unterschiedlichen Zielvorstellungen die der Flächenwidmung und dem Naturschutz zu Grunde liegen. Parkschutzgebiete etwa sind nach der Bauordnung für Wien für das Anlegen von Gartenanlagen bestimmt. Nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes müssen sich Gebiete, die zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen, oder als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sein oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder der naturnahen Erholung dienen.

Diese unterschiedlichen Zielvorstellungen machen eine Überarbeitung sämtlicher ex-lege Landschaftsschutzgebiete erforderlich. Ziel dieser Überarbeitung ist es einerseits die Schutzwürdigkeit dieser Grundflächen im Sinne der Bestimmungen des § 24 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes zu überprüfen und andererseits naturschutzfachliche Zielsetzungen für diese Grundflächen zu formulieren.

Bei dieser Überarbeitung wurde bisher den sensiblen Stadtrandzonen gegenüber den innerstädtischen Bereichen der Vorrang eingeräumt. Das Ergebnis dieser kontinuierlichen Überarbeitung ist, dass – mit wenigen Ausnahmen – für die großräumigen Grüngelände in den Stadtrandzonen Verordnungen auf Grund des § 24 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes erlassen wurden, mit welchen diese Grundflächen entweder zu Landschaftsschutzgebieten erklärt wurden, oder auch die Unterschutzstellung als ex-lege Landschaftsschutzgebiet zum Teil widerrufen wurde.

Bei den ex-lege Landschaftsschutzgebieten im innerstädtischen Bereich (und zwar im 1., 3., 4., 7. und 9. Bezirk) handelt es sich nun ausschließlich um Parkanlagen, die als Teil eines historischen Ensembles, nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien geschützt werden sollen. Der überwiegende Teil dieser Parkanlagen fällt auch unter die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (BGBl. Nr. 533/1923 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999).

Es handelt sich dabei fast ausschließlich um eher kleinräumige Flächen. Ein wesentliches Erfordernis für Landschaftsschutzgebiete ist durch diese Kleinräumigkeit damit bereits nicht mehr erfüllt. Eine große Flächenausdehnung ist nämlich ein nicht zufälliges Merkmal von Landschaftsschutzgebieten. Dies hat seinen Grund darin, dass der Begriff „Landschaft“ als Ausdruck eines Wirkungsgefüges und auch einer Wahrnehmungseinheit, den Begriff der Großräumigkeit impliziert. Für kleinere Ausschnitte der Landschaft, wie sie bei den gegenständlichen Parkanlagen im innerstädtischen Bereich vorliegen,

wäre die Schutzkategorie des „Geschützten Landschaftsteiles“ des § 25 des Wiener Naturschutzgesetzes weitaus treffender.

Auch wenn die Unterschutzstellung dieser innerstädtischen Parkanlagen als ex-lege Landschaftsschutzgebiete aufgehoben wird, kommen weiterhin die Bestimmungen zum Schutz von Arten (siehe §§ 9 ff.) mit den entsprechenden Bewilligungspflichten für Eingriffe (siehe § 11) zur Anwendung, sowie die Bestimmungen für Eingriffe im Grünland (siehe § 18 des Wiener Naturschutzgesetzes), die ebenfalls nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Ein weiteres Augenmerk wird im Rahmen des Arten- und Biotopeschutzprogrammes (siehe § 15 des Wiener Naturschutzgesetzes) auf jene Grundflächen gelegt werden, die im Sinne der naturschutzfachlichen Zielvorgaben von Interesse sind.

Von dieser Aufhebung sind im Einzelnen folgende Grundflächen betroffen:

1. Bezirk:

Rathauspark, Friedrich-Schmidt-Platz, Schmerlingpark, Volksgarten und Heldenplatz, Burggarten, Schillerplatz, Stadtpark.

3. Bezirk:

Stadtpark, die Gärten des Belvedere, Gartenanlage des Sacre Coeur, Garten des Palais Salm, Garten nächst Hafengasse, Arsenal.

4. Bezirk:

Innenhofagglomeration Wohllebengasse, Argentinierstraße, Prinz-Eugen-Straße; Plösslgasse, Innenhofagglomeration Favoritenstraße 7 und 9, Anton-Benya-Park, Gartenanlage des Theresianums, Gartenanlage des Palais Schönburg, Parkanlage hinter der Wohnhausanlage der Gemeinde Wien – Kolschitzkygasse 13.

7. Bezirk:

Museumsplatz

9. Bezirk:

Sigmund-Freud-Park (Votivpark) und Rooseveltplatz, Clam Gallas Garten (Gartenanlage des Französischen Lyzeums), Lichtensteingarten, Garten des Priesterseminars, Rossauer Lände.

Zu § 24 Abs. 5 bis 7:

Die Bestimmungen wurden den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes betreffend Eingriffe in Schutzgebiete angepasst. Das Wiener Naturschutzgesetz sieht bei sämtlichen Schutzgebietskategorien ein grundsätzliches Eingriffsverbot vor. Die Zulässigkeit von Eingriffen ist am Schutzzweck des betroffenen Schutzgebietes zu messen. Dieses System wurde nunmehr auch für Landschaftsschutzgebiete vorgesehen.

Zu § 32 Abs. 9:

Mit Abs. 9 soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von Daten für das Naturschutzbuch geschaffen werden.

Zu § 49 Abs. 1:

Der Einleitungssatz des Abs. 1 wurde sprachlich verbessert.

Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird

Entwurf der Novelle des Wiener **Naturschutzgesetzes**

Geltendes Recht

Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998

<p>1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 11. Ausnahmen“ die Wortfolge „§ 11a. Form der Ansuchen“, nach „§ 22. Europaschutzgebiete“ die Wortfolge „§ 22a. Sonderbestimmungen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie“ und nach „§ 53. Übergangsbestimmungen“ die Wortfolge „11. Abschnitt § 54. Bezugnahme auf Richtlinien“ eingefügt.</p>	
<p>2. § 2 Z 3 lautet: „3. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2000, einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes,“</p>	<p>§2 Z 3: Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305 in der Fassung BGBl. Nr. 788/1996, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes,</p>
<p>3. Dem § 3 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt: „ (10) Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABI. Nr. L 305 vom 18.11.1997 S. 42. (11) Vogelschutz – Richtlinie ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABI. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9.“</p>	

4. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Für streng geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 1 sind folgende Maßnahmen verboten:

1. das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten dieser Pflanzen in deren natürlichem Verbreitungsgebiet,
2. der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Pflanzen.

Der Schutz dieser Pflanzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile und gilt für alle Lebensstadien.

(2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 2 dürfen nur in beschränktem Ausmaß gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben, entfernt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken, zu sammeln oder abzuschneiden. Unter dem persönlichen Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stengel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfaßt werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.

(3) Für streng geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 1, mit Ausnahme der Vögel, sind folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
5. der Besitz, das Halten, der Handel oder der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
6. der Transport im lebenden Zustand.

Diese Verbote gelten für alle Entwicklungsstadien der Tiere.

(4) Für geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 2, mit Ausnahme der Vögel, gelten die Verbote des Abs. 3 während der Paarungs- und Brutzeit. Für

§ 10 :

(1) Streng geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 1 dürfen nicht ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt, vernichtet oder in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Der Schutz der Pflanzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile.

(2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 **Z 2** dürfen nur in beschränktem Ausmaß entfernt, beschädigt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken. Unter persönlichem Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stengel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfaßt werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.

(3) Streng geschützte lebende Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 1 dürfen nicht verfolgt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet oder mutwillig beunruhigt sowie im lebenden oder toten Zustand feilgeboten, erworben, übertragen oder verwahrt werden. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Entwicklungsformen der Tiere sowie auf Tierteile.

(4) Für geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 2 gelten die Verbote des Abs. 3 während der Paarungs- und Brutzeit. Für bestimmte Entwicklungsformen kann der Schutz in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 eingeschränkt werden.

(5) Mutwillig ist eine Handlung, wenn sie ohne vernünftigen oder berechtigten Zweck erfolgt.

bestimmte Entwicklungsformen kann der Schutz in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 eingeschränkt werden.

(5) Für streng geschützte und geschützte Vögel sind folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung eines lebensfähigen Bestandes erheblich auswirkt,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
4. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier auch in leerem Zustand,
5. das Halten von Vögeln, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen,
6. der Verkauf von lebenden oder toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(6) Die Verbote gemäß Abs. 5 Z 6 gelten nicht für die in Anhang III Teil 1 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, wenn die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung geeignete Maßnahmen vorsehen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist. Solche geeigneten Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und deren Nutzung,
3. die Regelung der Entnahmep Perioden und/oder der Entnahmeformen,
4. Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten,
5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkaufes von Exemplaren und

6. das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten oder die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

5. § 11 Abs. 2 bis 9 lautet:

„(2) Von den Verboten des § 10 oder von den in der gemäß § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung vorgesehenen Verboten zum Schutz des Lebensraumes, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen bewilligen:

1. zu Forschungs- und Lehrzwecken, zum Zweck der Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
2. zum Schutz wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder zur Erhaltung von Biotopen,
3. zur Verhinderung erheblicher Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
4. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
5. • aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände oder
6. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- oder Pflanzenarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(3) Bei einer absichtlichen Beeinträchtigung (wie insbesondere beim Fang, der Haltung, dem Sammeln oder beim Abschuss) streng geschützter oder geschützter Vögel im Sinne der Verbote des § 10 Abs. 5 oder bei einer absichtlichen Beeinträchtigung ihrer geschützten Lebensräume, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen nur aus nachstehenden Gründen bewilligen:

§ 11 Abs. 2 bis 4:

(2) Von den Verboten des § 10 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag

1. zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken,
2. zum Zwecke der Wiedereinbürgerung,
3. zur Abwehr der Bedrohung einer anderen nach diesem Gesetz geschützten Pflanzen- oder Tierart,
4. zur Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder
5. zur Haltung von Tieren, welche bisher außerhalb Wiens gehalten wurden, nach Wien eingebracht werden und der Erwerb (die Aneignung) am Herkunftsort den dortigen Jagd-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften entsprochen hat,

Ausnahmen bewilligen, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Stadtgebiet trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen.

(3) Von den in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 genannten Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden Ausnahmen bewilligen, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Stadtgebiet trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen.

1. zu Forschungs- und Lehrzwecken, zum Zweck der Bestandsverbesserung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren,
2. zum Schutz wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen,
3. zur Verhinderung erheblicher Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
4. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
5. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder
6. um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung von Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

In diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 2 und Abs. 3 kann nur dann erteilt werden, wenn:

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der Art. 16 Abs. 1 der Fauna Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz – Richtlinie gibt und
2. der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten oder einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen.

(5) Der Erhaltungszustand einer Art ist dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind und voraussichtlich auch weiter vorhanden sein werden.

(6) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von Tieren zulässig ist, ist die Verwendung folgender nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel verboten:

1. Für Säugetiere:
 - a) als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere,

(4) Der Erhaltungszustand einer Art ist dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind.

- b) Tonbandgeräte,
 - c) elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können,
 - d) künstliche Lichtquellen,
 - e) Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden,
 - f) Vorrichtung zur Beleuchtung von Zielen,
 - g) Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler,
 - h) Sprengstoffe,
 - i) Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind,
 - j) Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind,
 - k) Armbrüste,
 - l) Gift und vergiftete oder betäubende Köder,
 - m) Begasen oder Ausräuchern und
 - n) halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.
2. Für Fische:
- a) Gift,
 - b) Sprengstoffe.

(7) Die Entnahme, der Fang oder das Töten von Tieren unter Verwendung von Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen ist verboten.

(8) Der Bewilligungsbescheid hat erforderlichenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel,
2. die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen zugelassen werden oder
3. die Kontrollmaßnahmen.

(9) Von den Verboten des § 10 Abs. 5 Z 6 können Ausnahmen für die in Anhang III, Teil 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Vogelarten für deren Vermarktung mit Beschränkungen genehmigt werden, wenn die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden. Die Genehmigung ist erst nach Konsultation der Kommission der Europäischen Union zu erteilen. Die Behörde hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch vorliegen."

<p>6. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Form der Ansuchen</p> <p>§ 11a.(1) Ansuchen gemäß § 11 sind schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung der geplanten Maßnahme, 2. gegebenenfalls Lageplan, Baupläne, aktuelle Grundbuchsabschrift und schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist, 3. Angaben gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 und 4. Unterlagen aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der betroffenen Art vermieden, auf einen geringen Umfang beschränkt oder ausgeglichen werden können. <p>(2) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der in Abs. 1 aufgezählten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht."</p>	
<p>7. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:</p> <p>„(4) Im Rahmen des Arten- und Biotopeschutzprogrammes (§ 15) sind Überwachungsmaßnahmen des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in Anhang IV lit. a der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie genannten Tierarten vorzusehen, sowie erforderlichenfalls Untersuchungs-, Kontroll- oder Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweils betroffene Art hat."</p>	
<p>8.§ 13 Abs. 3 lautet:</p> <p>„(3) Das Aussetzen nicht heimischer Tiere oder das Einbringen nicht heimischer Pflanzen bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde, wenn eine Beeinträchtigung eines Biotoptyps im Sinne der §§ 7 ff oder heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erwarten ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Landschaftshaushalt nicht beeinträchtigt wird."</p>	<p>§ 13 Abs. 3:</p> <p>(3) Das Aussetzen standortfremder Tiere oder das Einbringen standortfremder Pflanzen bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung heimischer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Landschaftshaushalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p>

<p>9. In § 17 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Aufstellen oder Benützen von Zelten,“ durch die Wortfolge „Campieren, das Aufstellen und Benützen von“ ersetzt.</p>	<p>§ 17 Abs. 2 Z 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. das Aufstellen oder Benützen von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen, asugenommen auf Zeltplätzen und sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden genutzten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten.
<p>10. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt: "(4) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 Z 1 können bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmten Flächen weder der Landschaftshaushalt noch die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft wesentlich beeinträchtigt werden."</p>	
<p>11. § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten: „2. die Errichtung von Anlagen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen sowie die Änderung solcher Anlagen, sofern das äußere Erscheinungsbild oder die Funktion der Anlage wesentlich verändert wird, und 3. der Aufstau, die Verlegung und die Ausleitung eines naturnahen Oberflächengewässers sowie die Vornahme von Grabungen und Aufschüttungen in naturnahen Oberflächengewässern und deren naturnahen Uferbereichen."</p>	<p>§ 18 Abs. 1 Z 2 und 3:</p> <p>2. die Errichtung von Anlagen in Oberflächengewässern und deren Uferbereichen sowie die Änderung solcher Anlagen. Sofern das äußere Erscheinungsbild oder die Funktion der Anlage wesentlich verändert wird und 3. der Aufstau, die Verlegung und die Ausleitung eines Oberflächengewässers sowie die Vornahme von Grabungen und Aufschüttungen in Oberflächengewässern und deren Uferbereichen.</p>
<p>12. In § 18 Abs. 2 Z 3 wird nach der Wortfolge: „mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm“ folgende Wortlaute eingefügt: „, die sie einzeln oder in gebündelter Form erreichen,“.</p>	<p>§ 18 Abs. 2 Z 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3. die Neuanlage, Verlegung und Vergrößerung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm sowie für den Transport von Mineralölen und chemischen Stoffen, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb genehmigter Anlagen,
<p>13. § 20 Abs. 2 lautet: „(2) Anzeigen gemäß § 19 Abs. 1 sind schriftlich einzubringen. Den Anzeigen sind die in § 20 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 aufgelisteten Unterlagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen."</p>	<p>§ 20 Abs. 2: (2) Anzeigen gemäß § 19 Abs. 1 sind schriftlich einzubringen. Diesen ist ein Auszug aus der Katastralmappe und ein maßstabsgetreuer Lageplan oder eine maßstabsgetreue Skizze mit der Beschreibung der Maßnahme sowie der Angabe des Ortes der geplanten Tätigkeit anzuschließen.</p>
<p>14. § 22 Abs. 1 lautet: "(1) Folgende Gebiete sind von der Landesregierung durch Verordnung zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Biotopen oder wild lebender Tier- oder wild wachsender Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu Europaschutzgebieten zu klären:</p>	<p>§ 22 Abs. 1: (1) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Biotope oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zu</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Sinne der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie und 2. Gebiete zur Erhaltung wildlebender Vogelarten im Sinne der Vogelschutz — Richtlinie. 	Europaschutzgebieten erklärt werden.
<p>15. Im § 22 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Für die vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz — Richtlinie sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn dies zur Sicherung des Überlebens und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet erforderlich ist.“</p>	<p>§ 22 Abs. 4:</p> <p>(4) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten,</p>
<p>16. § 22 Abs. 5 lautet:</p> <p>„(5) Sofern die Verordnung nach Abs. 1 nicht anderes bestimmt, kann die Naturschutzbehörde einzelne Eingriffe bewilligen, wenn die geplante Maßnahme einzeln und auch im Zusammenwirken mit anderen bei der Naturschutzbehörde beantragten Maßnahmen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt.“</p>	<p>§ 22 Abs. 5:</p> <p>(5) Sofern die Verordnung nach Abs. 1 nicht anderes bestimmt, kann die Naturschutzbehörde einzelne Eingriffe bewilligen, wenn die geplante Maßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt.</p>
<p>17. § 22 Abs. 6 erster Satz lautet:</p> <p>„(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme zwar eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Europaschutzgebietes vor störenden Eingriffen.“</p>	<p>§ 22 Abs. 6:</p> <p>(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Europaschutzgebietes vor störenden Eingriffen.</p>
<p>18. Dem § 22 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Wird die Bewilligung gemäß Abs. 6 oder Abs. 8 erteilt, so sind erforderlichenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Art. 3 ff der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie) in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.“</p>	<p>§ 22 Abs. 7:</p> <p>(7) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtet der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>19. § 22 Abs. 8 und 9 lautet:</p> <p>„(8) Soweit eine Beeinträchtigung einer prioritären Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie, eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat — Richtlinie oder einer Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten ist, ist</p>	<p>§ 22 Abs. 8 und 9:</p> <p>(8) Soweit Beeinträchtigungen von im § 9 Abs. 3 genannten als „prioritär bedeutend“ eingestuft Arten zu erwarten sind, ist eine Bewilligung gemäß Abs. 5 nur zu erteilen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, einschließlich</p>

<p>eine Bewilligung gemäß Abs. 6 nur zu erteilen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>(9) Für Europaschutzgebiete, die auch zum Naturschutzgebiet oder zum Nationalpark erklärt wurden, gelten für die Bewilligung von Eingriffen die jeweiligen Bestimmungen für Naturschutzgebiete bzw. für Nationalparks."</p>	<p>umfassenden der solchen aus oder . Landesverteidigung und Umweltschutzes erforderlich ist.</p> <p>des Gründen Natur -</p> <p>(9) Für Europaschutzgebiete, welche auch zu Naturschutzgebieten erklärt werden, gelten für die Bewilligung von Eingriffen die Bestimmungen für Naturschutzgebiete.</p>
<p>20. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt: Sonderbestimmungen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie</p> <p>„§ 22a. (1) Für die Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nationalparks Donau-Auen, 2. des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten, 3. des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A, B, C) und 4. für jene Teile des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet, <p>sind von der Landesregierung für die dort vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz – Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn dies zur Sicherung ihres Überlebens und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet erforderlich ist.</p> <p>(2) Wenn bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 7:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C) oder 2. in jenen Teilen des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind, <p>eine Beeinträchtigung einer prioritären Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, eines prioritären natürlichen Lebensraumtypes des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder einer Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten ist, so können nur das öffentliche Interesse am Schutz der menschlichen Gesundheit, an der öffentlichen Sicherheit oder am Natur- und Umweltschutz berücksichtigt werden. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen</p>	

<p>Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Wird eine Bewilligung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 24 Abs. 7:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C) oder 2. in jenen Teilen des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind, <p>erteilt, so sind erforderlichenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 treten mit der Erklärung des jeweiligen Gebietes zum Europaschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 1 für dieses Gebiet außer Kraft."</p>	
<p>21. In § 24 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Diese Bestimmung gilt nicht für Grundflächen im 1., 3., 4., 7., und 9. Bezirk."</p>	<p>§ 24 Abs. 4, erster Satz: (4) Grundflächen, die am 1. März 1985 nach der Bauordnung für Wien, LGBl. Für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. Für Wien Nr. 13/1985, als Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmet waren, sind Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Abs. 1 nicht durch Verordnung der Landesregierung bereits widerrufen wurde.</p>
<p>22. § 24 Abs. 5 und 6 lautet: „(5) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich des Abs. 6 alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hiezu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornahme der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen, 2. die Vornahme der in § 19 Abs. 1 genannten Maßnahmen, 3. die Errichtung von Neu- und Zubauten; Umbauten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild wesentlich geändert wird, sowie andere Baulichkeiten (wie Einfriedungen, Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 oder 2 fallen, 4. die Beseitigung von die Landschaftsgestalt prägenden Elementen, 5. die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen, 6. eine erhebliche Lärmentwicklung, die nicht mit anderen nach 	<p>§ 24 Abs. 5 und 6: (5) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Maßnahmen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornahme der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen, 2. die Vornahme der in § 19 Abs. 1 genannten Maßnahmen, 3. die Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie anderer Baulichkeiten (wie Einfriedungen, Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 oder 2 fallen, 4. die Beseitigung von die Landschaftsgestalt prägenden Elementen, 5. die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen, 6. eine erhebliche Lärmentwicklung, die nicht mit anderen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Maßnahmen verbunden ist (wie der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Modellflugplätzen).

<p>diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Maßnahmen verbunden ist (wie der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Modellflugplätzen).</p> <p>(6) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 5 bewilligen, wenn die geplante Maßnahme den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt."</p>	<p>(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 5 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt § 18 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.</p>
<p>23. § 24 Abs. 7 erster Satz lautet:</p> <p>„(7) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen."</p>	<p>§ 24 Abs. 7 erster Satz:</p> <p>(7) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Ausführung der Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft zwar zu erwarten ist, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffe.</p>
<p>24. Dem § 32 wird folgender Abs. 9 angefügt:</p> <p>„(9) Die Daten gemäß Abs. 4 und 8 dürfen vom Magistrat ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegt, dürfen nicht in das Naturschutzbuch aufgenommen werden."</p>	
<p>25. In § 42 Abs. 2 entfällt die Z 2.:</p> <p>Die bisherige Z 3. erhält die Bezeichnung „Z 2.", die bisherige Z 4. erhält die Bezeichnung „Z 3.", die bisherige Z 5. erhält die Bezeichnung „Z 4".</p>	<p>§ 42 Abs. 2:</p> <p>(2) Als Naturwachorgan können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger bestellt werden die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 19. Lebensjahr vollendet haben, 2. in Wien ihren Hauptwohnsitz haben, 3. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind, 5. den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erbringen können.
<p>26. In § 49 Abs. 1 lautet der vor Z 1 befindliche Satzteil:</p> <p>„§ 49. (1) Wer"</p>	

27. Nach § 53 wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„11. Abschnitt

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 54. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABI. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42 und
2. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/ 49/EG vom 29. Juli 1997, ABI. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9."